

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
im Stadtrat Erfurt
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO
DS 0669/15 - ThÜGIDA Aufmarsch am 23.03.2015 (öffentlich)**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

bei dem Vollzug des Versammlungsgesetzes handelt es sich um Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Gemäß § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse können Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

1. Warum wurde der Aufmarsch von THÜGIDA am 23.03.2015 durch die verhältnismäßigen engen Straßen im Wohngebiet Moskauer Platz geführt?

Durch den Anmelder wurde ein Aufzug ab der Straße Europaplatz → Nordhäuser Straße → Ulan-Bator-Straße → Bukarester Straße → Moskauer Straße → Nordhäuser Straße → Straße Europaplatz angemeldet. Vor Aufzugsbeginn erfolgte eine Abstimmung zwischen Anmelder Versammlungsbehörde und Polizei, die angemeldete Aufzugsstrecke in entgegengesetzter Richtung zu gehen. Dem Anmelder obliegt grundsätzlich nach Art. 8 GG das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung. Im Ergebnis der erarbeiteten Gefahrenprognose wurden zum damaligen Zeitpunkt keine Tatsachen bekannt, die der angemeldeten Aufzugsstrecke widersprachen. Der Aufzug konnte auf Grund einer Blockade im Bereich Bukarester Straße Übergang zur Ulan-Bator-Straße nicht weitergeführt werden. Eine Räumung der Blockade erfolgte aus polizeilichen Gründen nicht. In Absprache mit der Polizei wurde der Aufzug über die Sofioter Straße zur Straße Europaplatz geführt.

2. Warum durfte THÜGIDA deutlich länger als angemeldet mitten im Wohngebiet demonstrieren, ohne das zumindest die Nutzung der Lautsprecheranlage untersagt wurde?

Durch den Anmelder wurde die Versammlung bis 21:00 Uhr angemeldet. Gegen 21:00 Uhr hatte der Aufzug die Bukarester Straße erreicht, die jedoch

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

im weiteren Verlauf blockiert war. Eine Auflösung des Aufzuges wegen dem Abweichen von Angaben der Versammlungsanmeldung darf nach § 15 Abs. 3 VersammlG nur erfolgen, wenn die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet ist. Diese Voraussetzung war nicht erfüllt. Die bloße Überschreitung der Versammlungsdauer reicht hierzu nicht aus. Auch die Benutzung des Lautsprechers durfte nicht untersagt werden, da das Selbstbestimmungsrecht des Anmelders einer Versammlung grundsätzlich auch das Recht umfasst, technische Schallverstärker für Zwecke der Außenkommunikation einzusetzen. Das Wesen einer öffentlichen Versammlung besteht gerade in dem Bemühen, auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess einzuwirken. Diese Rechte müssen auch bei Inhalten eingeräumt werden, welche durch die Mehrheit der Gesellschaft abgelehnt werden. Bei der Abwägung zwischen dem Recht auf Versammlungsfreiheit und der Schutzgüter Dritter wurde die Dauer und Intensität der Versammlung, die Blockade in dem Bereich Ulan-Bator-Straße / Bukarester Straße und auch das Recht der Anwohner auf eine ungestörte Nachtruhe berücksichtigt.

3. Welcher Stellenwert wird in diesem Zusammenhang der ungestörten Abend- bzw. Nachtruhe der Anwohnerinnen und Anwohner beigemessen?

Das Versammlungsrecht ist ein garantiertes Grundrecht. Das bedeutet, dass unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Grundrechtes, Lärmeinwirkungen von den Anwohnern hinzunehmen sind, wobei eine ungestörte Nachtruhe der Anwohner bei einer Interessenabwägung sicher stärker zu berücksichtigen ist als eine ungestörte Abendruhe. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Versammlung am 23.03.2015 noch vor 22.00 Uhr am Europaplatz beendet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein